

GEMEINDE BUTJADINGEN

1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158, „Anschluß Hilgenweg“

INHALTSVERZEICHNIS

1.0	RAHMENBEDINGUNGEN	2
1.1	Rechtsverbindlichkeit	2
1.2	Änderungsbeschluß	2
1.4	Kartengrundlagen	2
1.5	Räumlicher Geltungsbereich	2
2.0	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	2
3.0	INHALT DES BEBAUUNGSPLANES	2
3.1	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Fuß- und Radweg	2
4.0	NATUR UND LANDSCHAFT	2
5.0	VERFAHRENSVERMERKE	3

1.0 RAHMENBEDINGUNGEN

1.1 Rechtsverbindlichkeit

Die Festsetzungen und Darstellungen des Bebauungsplanes Nr. 158 „Anschluß Hilgenweg“ incl. der dazugehörigen Begründung bleiben, soweit sie der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158 nicht widersprechen, rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Änderung.

1.2 Änderungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Butjadingen hat in seiner Sitzung am 21.03.2001 die Aufstellung der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158 „Anschluß Hilgenweg“ beschlossen.

1.4 Kartengrundlagen

Der Plan wurde auf einer vom Katasteramt Brake zur Verfügung gestellten Kartengrundlage sowie unter Verwendung des vom ÖBVI Timmen aufgenommenen Datenmaterials im Maßstab 1:500 gezeichnet.

1.5 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158 umfaßt das Flurstück 39/24 (teilweise) der Flur 1, Gemarkung Tossens.

2.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Es soll planungsrechtlich die Möglichkeit geschaffen werden den Hilgenweg mit einem Fuß- und Radweg mittelbar an die Butjadinger Straße (L 859) anzuschließen. Der Fuß- und Radweg soll über die Flurstücke 97/32 und 151/96 an die Butjadinger Straße angebunden werden.

3.0 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

3.1 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Fuß- und Radweg

Entsprechend dem Anlaß und Ziel der Planung wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Fuß- und Radweg, mit einer Breite von 2 m festgesetzt.

4.0 NATUR UND LANDSCHAFT

Die Gemeinden sind gehalten bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a BauGB zu berücksichtigen.

In der Abwägung nach § 1a BauGB ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entscheiden, wenn aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Daher ist zu prüfen, ob durch die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 Veränderungen vorbereitet werden, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können.

Durch die Festsetzung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung werden ca. 70 m² Wohnbauflächen mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten, ca. 50 m² private Grünflächen und ca. 8 m² Wasserflächen überplant.

Bei der Eingriffsbilanzierung für den Bebauungsplan Nr. 158 ergab sich ein Kompensationsflächenüberschuß von 0,43 ha, so daß nunmehr keine weiteren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzunehmen sind.

5.0 VERFAHRENSVERMERKE

Der Entwurf der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158 mit der Entwurfsbegründung ist den berührten Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 Nr.3 BauGB i. V. mit § 4 (1) BauGB am 28.06.2001 zugesandt worden. Für die Abgabe der Stellungnahmen wurde ein Frist bis zum 30.07.2001 gesetzt.

Der Entwurf der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158 mit der Entwurfsbegründung hat gemäß § 13 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 09.07.2001 bis zum 09.08.2001 öffentlich ausgelegen.

Nach Abwägung der Anregungen und Bedenken hat der Rat der Gemeinde Butjadingen den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB und die dazugehörige Begründung in seiner Sitzung am 27.09.2001 beschlossen.

Butjadingen, den 10.10.2001


Bürgermeister

